

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXV.

Bern, 23. Januar 1800. (3. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Muret's Meinung.)

In Rücksicht auf den zweiten Punkt, wollen meine Collegen dem Landrathe das Recht ertheilen, eine gewisse Zahl wählbare Bürger der Gemeinden in das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik zu erheben.

Diesem Vorschlage kann ich nicht beipflichten; es würde dadurch ein neues Wahlcorps erschaffen, und dasselbe einer Auctorität anvertraut, die nicht unmittelbar vom Volk ausgeht; es würde dadurch auch der Einfluß der Reinigung, die die wählbaren Bürger unter sich vornehmen, ganz illusorisch, oder doch so unbedeutend, daß für die wichtigsten Stellen ihre Auswahl unnütz, und ihr Wille bei Seite gesetzt würde.

Uebrigens wollte ich hier meine Ideen nur andeuten; seiner Zeit werde ich sie mehr auseinander setzen. Gegenwärtig lege ich meine Abänderungsvorschläge in dem vorgelegten Entwürfe vor.

Hauptgrundsätze. Art. 4. Ich schlage folgenden neuen Artikel vor: Aller Geburtsunterschied ist für, der Freiheit, der Gleichheit und den Grundsätzen der Constitution zuwiderlaufend erklärt.

7. Ich schlage vor, hinzuzusetzen: Lehenden und Feudalrechte bleiben auf ewige Zeiten abgeschafft.

Titel I. Art. 1. Als Note sollte hier beigefügt werden: Die Eintheilung in Gemeinden soll das Eigenthum an den Gemeindgütern auf keine Weise beeinträchtigen.

Titel II. Art. 9. Hier füge ich den Artikel f. des nachfolgenden § bei.

10. f. Diesen Artikel versehe ich in den vorhergehenden § 9.

Titel IV, Art. 20. und 21. Ich schlage vor; sie sollen dem Landgeschwornengericht einen Randz

daten für das Landschaftsgericht und für den Landrath vorschlagen.

23. Ich verlange, daß die zweite Hälfte dieses Artikels ganz weggelassen werde, als dem Stellvertretungssystem und den Rechten des Volks zuwiderlaufend.

Titel IV. Art. 24. Ich schlage vor, das Landgeschwornengericht soll nur aus 40 Gliedern bestehen, die nur 10 Jahre an ihrer Stelle bleiben.

25. Diesen Artikel kann ich nicht annehmen; ich schlage an dessen Stelle nachfolgenden vor:

„Die vier jährlich austretenden Glieder des Landgeschwornengerichts sollen durch den Volksausschuß wieder ersetzt werden, der dabei auf das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik beschränkt ist.“

Ich schlage folgenden neuen Artikel vor:

Das Landgeschwornengericht bestimmt seinen Aufenthaltsort, der mit jenem des Staatsraths und der gesetzgebenden Ráthe nicht der gleiche seyn darf.

27. Bei der Ernennung der Landschaftsgerichte schlage ich vor, hinzuzusetzen: aus dem ihm dafür nach Anleitung des 20. Artikels gemachten Vorschlag.

Titel VI. Art. 36. Ich schlage vor, daß alljährlich 3 Glieder austreten; sie mithin 8 und nicht 12 Jahr an ihrer Stelle bleiben.

37. Ich schlage vor, jeder Distrikt soll einen Candidaten dem Landgeschwornengericht zur Auswahl vorschlagen.

41. Ich verwerfe diesen Artikel aus schon angeführten Gründen.

Titel VII. Art. 76. Ich schlage vor: die Central- und Lokalverwalter sollen nur so lange an ihren Stellen bleiben können, als die erstern auf dem Verzeichnisse der wählbaren Bürger der Republik, diese aber auf dem der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben; hierin findet das Volk seine einzige Garantie gegen die Verwalter.

79. Diese besondern Verwalter und Aufseher dürfen nur aus den Verzeichnissen der wählbaren Bürger der Gemeinden genommen werden.

84. Ich füge hinzu: sie behalten ihre Stelle nur so lange, als sie auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden bleiben.

Titel IX. Art. 101. Ich füge bei: aus dem Vorschlag eines Mitglieds von jedem Bezirk.

106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein Mitglied austrete — und daß aus jeder Landschaft nur ein Mitglied in diesem Gericht sitze.

Crauer legt den Vorbericht zu dem Verfassungsvorschlag der Minderheit der Commission vor.

Auf Bays Antrag wird dem B. General; Inspektor Weber die Ehre der Sitzung zuerkannt; er erhält unter lautem Beifallklatschen, vom Präsidenten den Bruderkuß.

Kubli verliest den Verfassungsentwurf der Minorität der Constitutions-Commission. (Wir werden ihn mit Crauers Vorbericht nächstens liefern.)

Man beschließt die Uebersetzung des Berichts der Minorität ins Französische, da derjenige der Majorität bereits in beiden Sprachen verlesen ist.

Genhard macht einen Antrag über die Art, wie diese Vorschläge der Constitutions-Commission, discutirt werden sollen, welcher für 6 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Petrolaz verlangt Abdruck des Berichts der Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Sprachen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Usteri. Crauer hat uns angezeigt, daß eine beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Constitutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch vielweniger konnten wir also leider davon bei unsrer Arbeit Gebrauch machen; dennoch verdient der Eifer dieser Bürger etwas mehr als Niederlegung ihrer Arbeiten in unsrer Canzlei; ich trage darauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine Uebersicht des Eigenen und Neuen dieser sämtlichen Einsendungen vorzulegen. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Die Municipalität der Gemeinde Bern an den Vollziehungsrath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Bern den 14. Jenner 1800.

Bürger Vollziehungsräthe!

Wenn eine Veränderung im Staate gediehen, die dem Bürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, die an die Stelle schöner Willkühr und revolutionärer Maßregeln den ewigen Grundsatz hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Volk

beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepräsentanten gelungen, die Zügel der Regierung Mannen, die im Namen der Freiheit die Freiheit unterdrücken, zu entreißen, und in würdige Hände zu legen; so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums belebt und ermuntert, auch ein unwiderräthliches Verdienlich erwecken, der neuen landesväterlichen Regierung Vertrauen und Ergebenheit zu huldigen. Keine Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß so lebhaft. So oft verkennet, verläumdert, an Recht und Eigenthum gekränkt, sehnte sich keine Municipalität so sehr nach der erwünschten Veränderung; von keiner andern fließt der Dank so aufrichtig und lebhaft. Welches Gute dürfen wir uns nicht von Magistraten versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuchlern, das Sittengesetz zum obersten und unverletzlichen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrheit den ephemerischen Begriffen einer schwankenden Politik unterordnen, auf deren schlüpfrigem Pfade noch kein Volk zu einer haltbaren Verfassung, zu ruhigem Selbstbestand gereift ist. Welches Gute laßt sich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten im Strudel jener großen Ereignisse Euch selbst vergaßet, und zum Ruder gegriffen, um andre zu retten. Was bleibt uns zu wünschen übrig, Bürger Vollziehungsräthe, als die Uebereinstimmung der äußern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was, von der Vorsehung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Kräfte zum Heil des Vaterlandes.

Gruß und Ehrfurcht.

Der Präsident der Municipalität,

(Sig.) S. E. Gruber.

Namens der Municipalität,

(Sig.) Wildbott, Vice-Secr.

Dem Original gleichlautend:

Bern den 17. Jenner 1800.

Der Generalsekretär des Vollz. Ausschusses,
Mousson.

Beilagen zu der in No. 23 abgedruckten Bottschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an B. Tobler, Regierungskommissär des Kant. Zürich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Bürger!

Das Direktorium kennt unter seinen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen keine wichtigere, als